

KATEK SE
mit Sitz in Ismaning

**- ISIN DE000A40ET05 -
- WKN A40ETO -**

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am Dienstag, den 30. Dezember 2025,
um 10:00 Uhr (Mitteleuropäische Winterzeit – MEZ)**

in der Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning

stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG:

**Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen
Aktionäre der KATEK SE (Minderheitsaktionäre) auf die
Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, gegen Gewährung einer
angemessenen Barabfindung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der
Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober
2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m.
§§ 327a ff. Aktiengesetz**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327a Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz kann die Hauptversammlung einer Europäischen Gesellschaft auf Verlangen eines Hauptaktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf diesen Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wird anschließend mit Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Das Grundkapital der KATEK SE mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284 („**Ge-sellschaft**“) beträgt EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Von diesen Aktien hält die Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 („**Kontron Acquisition GmbH**“, oder „**Hauptaktionärin**“), unmittelbar 13.991.793 Aktien der Gesellschaft. Dies stellt eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 96,86% dar. Damit gehören der Kontron Acquisition GmbH mehr als 95% des Grundkapitals, so dass sie damit Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz ist.

Die Kontron Acquisition GmbH hat als Hauptaktionärin erstmals mit Schreiben vom 10. November 2025 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz zur Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Kontron Acquisition GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangt und die Gesellschaft aufgefordert, alsbald nach Vorlage der Höhe der Barabfindung sowie der konkretisierten Unterlagen eine Hauptversammlung einzuberufen.

Dieses Verlangen hat die Kontron Acquisition GmbH mit Schreiben vom 12. November 2025 bestätigt und konkretisiert. In diesem Schreiben vom 12. November 2025 hat die Kontron Acquisition GmbH insbesondere die Höhe der angemessenen Barabfindung auf EUR 18,12 je Stückaktie festgelegt. In einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung vom 17. November 2025 hat die Kontron Acquisition GmbH gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327c Abs. 2 S. 1 Aktiengesetz zudem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, als durch das Landgericht München I gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung, geprüft und bestätigt. Der sachverständige Prüfer hat hierüber am 17. November 2025 einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet. Zudem hat die Kontron Acquisition GmbH dem Vorstand der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG, München („**SMC**“) übermittelt. Mit dieser Erklärung übernimmt SMC unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Kontron Acquisition GmbH, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für jede auf den Hauptaktionär übergegangene Aktie zu zahlen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, auf Verlangen der Hauptaktionärin wie folgt zu beschließen:

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der KATEK SE mit Sitz in Ismaning werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 (Hauptaktionärin) zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 18,12 für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE-Aktie auf die Kontron Acquisition GmbH übertragen.“

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Einberufungsbekanntmachung an sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

neben dieser Einberufungsbekanntmachung die nachfolgend genannten Unterlagen zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327c Abs. 3 Nr. 1 Aktiengesetz;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2022 und 2023, der Jahresabschluss der Gesellschaft für 2024 sowie die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 (für das Geschäftsjahr 2024 wurde kein Lagebericht erstellt, da die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft nicht zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet war, § 264 Abs. 1 HGB);
- der schriftliche Übertragungsbericht der Kontron Acquisition GmbH vom 17. November 2025 über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK SE auf die Kontron Acquisition GmbH und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung mit einer Darlegung der Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre sowie einer Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327c Abs. 2 S. 1 Aktiengesetz einschließlich seiner Anlagen

- das Schreiben der Kontron Acquisition GmbH an die KATEK SE vom 10. November 2025 (Übertragungsverlangen)
- die gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 12. November 2025 zum Unternehmenswert der KATEK SE und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327a ff. Aktiengesetz zum 30. Dezember 2025 als Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung
- der Beschluss des Landgerichts München I vom 8. Oktober 2025 zur Bestellung der Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung
- das Schreiben der Kontron Acquisition GmbH an die KATEK SE vom 12. November 2025 (konkretisierendes Übertragungsverlangen)
- die Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG, München, gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327b Abs. 3 Aktiengesetz vom 17. November 2025
- die Depotbestätigung der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft vom 11. November 2025
- die Globalurkunde der KATEK SE vom Juni 2025
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 17. November 2025 über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK SE, Ismaning, auf die Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2, 293e Abs. 1 Aktiengesetz.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausliegen und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> zugänglich sein.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Auf die KATEK SE finden aufgrund der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)(SE-VO), insbesondere Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 52 und Art. 53 SE-VO, die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.

Aus Transparenzgründen und als Service für unsere Aktionäre werden nachfolgend nicht nur die gesetzlichen zwingenden Angaben, sondern auch weitergehende Informationen in Anlehnung an die Anforderung für börsennotierte Gesellschaften gegeben.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Stimmrechte somit auf 14.445.687. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache bis zum **Dienstag, den 23. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

**KATEK SE
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring**

E-Mail: katek2025@itteb.de

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert, das heißt die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die in der Zeit vom 24. Dezember 2025, 00:00 Uhr (MEZ), bis einschließlich 30. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen, werden aus technischen Gründen erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 30. Dezember 2025 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 23. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ). Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 23. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung bei bezeichneter Stelle werden dem Aktionär oder dem von ihm ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten mit einem Vollmachtsformular für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

3. Aktionärsportal

Die Gesellschaft stellt auf ihrer Internetseite unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

ein passwortgeschütztes Aktionärsportal zur Verfügung. Zusammen mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ihre Zugangsdaten zum passwortgeschützten Aktionärsportal. Mit diesen Zugangsdaten können sich die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte im Aktionärsportal einloggen und nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen ihr Stimmrecht durch Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf anderem Wege – wie nachstehend ebenfalls beschrieben – bleibt hiervon unberührt. Das Aktionärsportal wird ab **Mittwoch, 26. November 2025, 0:00 Uhr (MEZ)** zur Verfügung stehen.

4. **Verfahren für die Stimmabgabe**

Bevollmächtigung

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die Eintragung im Aktienregister und die fristgerechte Anmeldung (siehe oben unter "Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts") erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Anmeldeformular verwenden, welches

den Aktionären übersandt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter
<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>
zum Download zur Verfügung.

Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt, geändert und widerrufen werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Ferner kann der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten per Post oder E-Mail bis spätestens 29. Dezember 2025, 18:00 Uhr (MEZ), an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden:

KATEK SE
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring

E-Mail: katek2025@itteb.de.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz wird hingewiesen.

Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte
weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die eine fristgerechte Anmeldung (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Aktionäre, die die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen möchten, können hierfür das Anmeldeformular verwenden, welches den Aktionären übersandt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

zum Download zur Verfügung.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft, sofern sie nicht in der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, per Post oder E-Mail bis spätestens 29. Dezember 2025, 18:00 Uhr (MEZ), an die vorstehend im Abschnitt "Bevollmächtigung" genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches ab **Mittwoch, den 26. November 2025, 0:00 Uhr (MEZ)** auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

zugänglich ist, gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt

worden ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand mehrere Vollmachten und Weisungen oder erhalten sie diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Sollten auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar sein, welche zuletzt eingegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. über das passwortgeschützte Aktionärsportal, 2. per E-Mail und 3. auf dem Postweg übersandte Erklärungen.

5. **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 Aktiengesetz verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **Freitag, 5. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugehen. Entsprechende Ergänzungsverlangen sind an die folgende Adresse zu richten:

KATEK SE, Vorstand, Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien ist/sind und dass er/sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält/halten. Bei der Berechnung dieser Frist sind §§ 70 und 121 Abs. 7 Aktiengesetz zu beachten. Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> veröffentlicht.

6. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder des Aufsichtsrats (sofern diese Gegenstand der Tagesordnung sind) unterbreiten.

Vorbehaltlich Art 53 SE-VO i.V.m. § 126 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am **Montag, den 15. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei der Gesellschaft eingehen, den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie ggfs. der Begründung unverzüglich im Internet unter

<https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Etwaig zugänglich zu machende Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

KATEK SE
Investor Relations
Gutenbergstraße 2
85737 Ismaning

E-Mail: ir@katek-group.com.

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden im Hinblick auf die Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

7. **Auskunftsrecht**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand der Gesellschaft Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit diese Auskunft jeweils zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Unter den in § 131 Abs. 3 Aktiengesetz genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Außerdem kann der Versammlungsleiter nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen beschränken.

8. **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> zugänglich. Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichtungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

9. **Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter**

Die KATEK SE erhebt personenbezogene Daten über Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, wenn sie sich für die Hauptversammlung

anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen. Dies geschieht ausschließlich, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die KATEK SE verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zu den betreffenden Rechten der Aktionäre gemäß der DSGVO werden im Internet unter: <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/Hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Ismaning, im November 2025

Der Vorstand